

**amtliche Bekanntmachung**

185 K 007/20



## **AMTSGERICHT ESSEN**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 09.04.2021, 10.30 Uhr,**

**im Amtsgericht Essen, Zweigertstraße 52, I.Stock (gelber Bereich), Saal 182**

das Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Altenessen Blatt 6400

Grundbuchbezeichnung:

BV lfd. Nr. 1: 3.450/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altenessen, Flur 23, Flurstücke 505, 545, 546, 547, Gebäude- und Freifläche, Stauderstraße 55,57, Größe: 33,99 a, verbunden mit dem Sondereigentum an Nr. 18 des Aufteilungsplanes,

das in Essen-Altenessen gelegen ist, versteigert werden.

Laut Wertgutachten hat die Wohnung im Dachgeschoss des Wohn- und Geschäftshauses (Bj. ca. 1990) eine Wohnfläche von rd. 86 m<sup>2</sup>. Der Wohnung ist das Sondernutzungsrecht an einer Garage zugeordnet. Die Gesamtanlage besteht aus 15 Wohneigentumen, einem Teileigentum (Verbrauchermarkt) und 18 Garagen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.20 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 107.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die

erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Essen, 01.12.20